

Gemeinde Friedrichskoog

**Begründung zur 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10a
„Friedrichskoog Spitze – beiderseitig der Landesstr. Nr. 144“
für das Gebiet zwischen Nordseestraße und Deichverteidigungsweg**

Stand: Vorlage zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung,
25.07.2023

Teil 2: Umweltbericht

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
M.Sc. Mona Borutta

Umweltbericht:

M.Sc. Kathrin Schwarz

Inhalt:

1.	Einleitung	3
1.1.	Plangebiet	3
1.2.	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	4
1.3.	Planungsrelevante Umweltschutzziele.....	4
2.	Umweltauswirkungen	8
2.1.	Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
2.1.1.	Mensch und Gesundheit	8
2.1.2.	Tiere und Pflanzen - Biotopstrukturen	9
2.1.3.	Artenschutz.....	11
2.1.4.	Fläche und Boden	18
2.1.5.	Wasser	19
2.1.6.	Luft und Klima.....	20
2.1.7.	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	21
2.1.8.	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
2.2.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	22
2.3.	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle	23
2.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
3.1.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	24
3.2.	Eingriffsbilanzierung	25
3.2.1.	Schutzgut Boden.....	25
3.3.	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	26
4.	Zusätzliche Angaben	26
4.1.	Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren.....	26
4.2.	Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	27
4.3.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	27
5.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
6.	Quellen.....	29

1. Einleitung

Durch die 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog soll der bestehende Campingplatz „Campingplatz zur Spitze“ planungsrechtlich gesichert werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, besonders zu berücksichtigen. Für diese Belange ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und der §§ 2a und 4c BauGB beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht dient somit der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen u.a. der Regionalplan für den Planungsraum IV (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005), die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020), Daten aus dem Artkataster, dem Vierten Nationalen FFH-Bericht (Berichtsperiode 2013-2018, BfN 2019) und der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und der Landschaftsplan der Gemeinde Friedrichskoog aus dem Jahr 1999 vor. Am 06.01.2022 fand eine Übersichtsbegehung durch Elbberg statt.

Ein weiterer Teil des Umweltberichtes ist die Bearbeitung der Eingriffsregelung sowie der Umgang mit geschützten Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG SH). Zudem enthält der vorliegende Umweltbericht die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Betrachtung Kapitel 2.1.3).

Parallel zu der Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a erfolgt die 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Sammeländerung Campingplätze“. Für die FNP-Änderung wird ein eigener Umweltbericht erstellt.

1.1. Plangebiet

Das ca. 2.000 m² große Plangebiet befindet sich nördlich der Koogstraße im Siedlungsbereich des See- und Nordseeheilbad „Friedrichskoog-Spitze“. Unmittelbar westlich liegt der Hauptzugang zum Badestrand Friedrichskoog und östlich die „Deichpassage Spitze“ mit Geschäften und einer Touristeninformation sowie die Nationalpark-Station Friedrichskoog (Schutzstation Wattenmeer). In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Gastronomieangebote sowie Sport- und Spielplätze, sodass das Plangebiet touristisch sehr gut angeschlossen ist.

In dem Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude, welches auch eine Ferienwohnung beinhaltet sowie im hinteren Bereich des Grundstücks 5 (Dauer-) Stellplätze für (kleinere) Wohnmobile und Zelte. Rund 1.200 m² des Grundstücks stehen für Camping zu Verfügung.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung), ohne Maßstab, Quelle. Google Earth © GeoBasis-DE/BKG. GeoContent. Maxar Technologies. Kartendaten © 2022 (© 2008)

1.2. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird bei Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung durchgeführt. In ihr sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die auf Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Schutzgüter im Sinne des BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB.

Das Planverfahren wird nach Baugesetzbuch einschließlich der Erarbeitung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht und Eingriffsregelung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens soll der bestehende Campingplatz „Campingplatz zur Spitze“ planungsrechtlich gesichert werden.

1.3. Planungsrelevante Umweltschutzziele

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen, die in Landschaftsplänen, sonstigen umweltrelevanten Plänen und Fachgesetzen dargestellt sind, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Im Rahmen der Beschreibung

der Schutzgüter wird ggf. auf diese Fachplanungen zurückgegriffen. Sie eignen sich auch als Anhaltspunkte für die Entwicklung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Regionalplan - Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Zurzeit gilt der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005. Eine Neuaufstellung des Regionalplans wird in den nächsten Jahren auf Grundlage des Landesentwicklungsplans 2021 erfolgen.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan ist im Regionalplan der westliche Teil der Gemeinde als Ordnungsraum für Tourismus sowie der östliche Teil als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung festgesetzt.

Der Regionalplan stellt für den Geltungsbereich keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar.

Landschaftsrahmenplan

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden in Schleswig-Holstein die Landschaftsrahmenpläne wieder eingeführt. In der Folge befanden sich die Landschaftsrahmenpläne bis Anfang 2020 in der Neuaufstellung. Die Gemeinde Friedrichskoog liegt im Planungsraum III West (MELUND 2020). Die Textteile des LRP enthalten vor allem eine Beschreibung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft. Zudem werden hier Ziele und Leitbilder formuliert und Maßnahmen sowie Empfehlungen entwickelt, wie diese zu erreichen sind.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Dithmarscher Marsch“ innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln“. Es wird im LRP als „Hochwasserrisiko-Gebiet“ gemäß §§ 73, 74 WHG geführt.

Der Landschaftsrahmenplan stellt hier außerdem einen „Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ dar, in dem auch der Geltungsbereich liegt.

Friedrichskoog wird im LRP von 2020 als anerkannter Erholungsort, Friedrichskoog-Spitze als anerkanntes Seeheilbad aufgeführt. Der Geltungsbereich wird im LRP als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt.

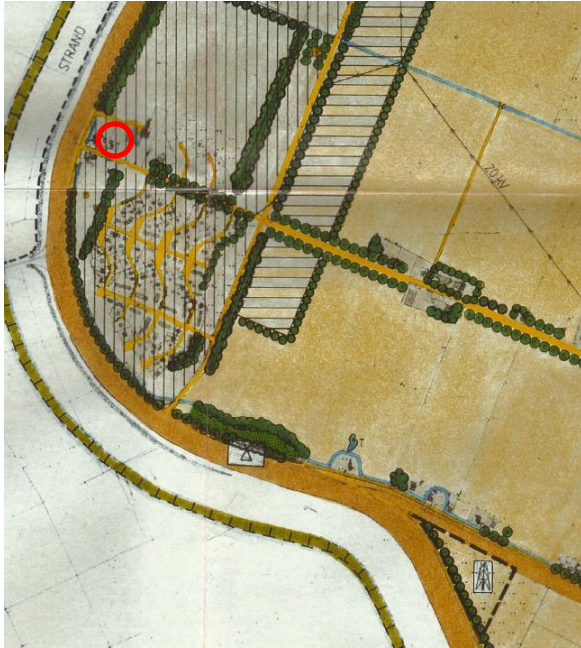


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans der Gemeinde Friedrichskoog (1999) mit Lage des Plangebiets.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Friedrichskoog von 1978 stellt für das Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet, Wochenendhausgebiet, Kurgebiet dar. Die Koogstraße ist als Landesstraße dargestellt, an der parallel verlaufend auch eine Wasserleitung (W. NW 100) verläuft. Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans findet eine Sammeländerung des FNP statt. In der 23. Änderung des FNP wird das Plangebiet als sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Campingplatz und Wohnen" dargestellt. Dieser Bebauungsplan setzt die Darstellungen des FNP in Festsetzungen um und entwickelt sich damit aus der FNP-Änderung.

Bestehende B-Pläne

Im Plangebiet gilt der B-Plan Nr. 10a aus dem Jahr 1979. Dieser setzt für das Plangebiet ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kurgebiet fest.

Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzrecht

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holsteins von 2014 bis 2020 liegen im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs keine gesetzlich geschützten Biotope vor.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb noch in der Nähe eines Schutzgebietes gemäß der §§ 23 bis 27 BNatSchG.

Seeseits grenzt die Gemeinde Friedrichskoog an den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer mit dem FFH-Gebiet „NTP S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (DE 0916-391) und dem Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491). Für das Plangebiet ergibt sich eine Entfernung von ca. 150 m zu den genannten Schutzgebieten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich, da aufgrund der von

dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

2. Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung bekannten und damit zu prüfenden Umweltauswirkungen des Bebauungsplans auf die zu untersuchenden Schutzgüter werden nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

2.1.1. Mensch und Gesundheit

Grundlagen

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter günstigen Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Das Schutzgut Mensch ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Schutzgütern verbunden. Menschen beziehen ihre Nahrung aus der landwirtschaftlichen Produktion und sind letztlich von den Bodeneigenschaften abhängig. Über Atemluft und Temperatur sind u.a. Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Luft/Klima vorhanden. Auswirkungen, die zunächst bei anderen Schutzgütern erscheinen, können über die Nahrungskette oder über die Trinkwassergewinnung Rückwirkungen auf Menschen hervorrufen. Auch zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaft (Teilfunktion Landschaftsbild, siehe Kapitel 2.1.7) besteht ein enger Zusammenhang.

Bestand

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des See- und Nordseeheilbads „Friedrichskoog-Spitze“. Im Plangebiet selbst befindet sich ein Wohngebäude, welches auch eine Ferienwohnung beinhaltet sowie im hinteren Bereich des Grundstücks 5 (Dauer-) Stellplätze für (kleinere) Wohnmobile und Zelte. Im näheren Umfeld finden sich weitere Unterkünfte für Urlauber in Form von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen. Unmittelbar östlich des Plangebiets liegt die „Deichpassage Spitze“ mit Geschäften und einer Touristeninformation sowie die Nationalpark-Station Friedrichskoog (Schutzstation Wattenmeer). Das Plangebiet ist durch Gastronomie sowie Sport- und Spielplätze im unmittelbaren Umfeld touristisch sehr gut angeschlossen. Unmittelbar westlich liegt der Hauptzugang zum Badestrand Friedrichskoog.

Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind in dem Planungsraum keine Belastungen festgestellt worden,

die einer Ausweisung als sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Campingplatz und Wohnen" entgegenstehen.

Auswirkungen

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a dient der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Campingplatzes. Im Zuge von Änderungen des Campingplatzes kann es jedoch zu baubedingten Auswirkungen wie einer kurzfristig erhöhten Lärmbelastung durch etwaige Bauarbeiten kommen. Aufgrund ihrer zeitlichen Begrenztheit sind diese Auswirkungen dabei als nicht erheblich einzustufen. Betriebsbedingte Auswirkungen wie eine dauerhaft gesteigerte Lärmbelastung oder eine Zunahme des Verkehrs sind dadurch nicht zu erwarten.

Insgesamt sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und Gesundheit als nicht erheblich zu beurteilen.

2.1.2. Tiere und Pflanzen - Biotopstrukturen

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Bestand

Die Bestandserfassung erfolgte aus dem Luftbild und anhand der Daten der Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2020 (LLUR 2020). Zusätzlich wurde am 06.01.2021 eine Übersichtsbegehung durch Elbberg durchgeführt. Das Wohnhaus und der zugehörige, zur Koogstraße gelegene Privatgarten mit zwei größeren Bäumen können als Wohnbebauung im Innenbereich (SB) klassifiziert werden. Die nördlich angrenzende Stellplatzfläche und die das Grundstück einrahmende Zierhecke sind als Campingplatz (SEc) einzuordnen. Aufgrund der Nutzungsform mit regelmäßiger Mahd und intensiver Pflege liegt hier eine arten- und strukturarme Scherrasenfläche vor. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG liegen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Biotoptypen sind von allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung.



Abbildung 3: Campingplatz zur Spitze. Oben: Wohnhaus und Privatgarten (SB; Ausschnitt) von der Koogstraße aus gesehen. Unten: Stellfläche/Campingplatz (SEc) Quelle: Elbberg

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in Kapitel 2.1.3.

Auswirkungen

Durch die Realisierung des vom B-Plan vorbereiteten Bauvorhabens werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 27 BNatSchG beeinträchtigt. Zur Bewertung und Ermittlung der aus dem Eingriff resultierenden Planungsfolgen wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung herangezogen.

Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung des Campingplatzes „Zur Spitze“. Konkrete Baumaßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Sie können aber in der Zukunft auf-

treten, falls z.B. Nebengebäude neu errichtet werden sollen. In Bereichen mit vollständiger Versiegelung kann es dann zu einem Totalverlust für Tiere und Pflanzen kommen. Jedoch wird durch die Reduzierung der GRZ von 0,40 gemäß des bestehenden Planrechts auf 0,30 gemäß der neuen 11. Änderung die zulässige Gesamtversiegelung im Plangebiet reduziert.

Eine Entfernung von Gehölzbeständen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angedacht, kann aber in der Zukunft notwendig sein. Im Rahmen der Eingriffsermittlung (siehe Abschnitt 3.2) erfolgt eine Bilanzierung gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung in Schleswig-Holstein (MELUR 2013). Die Veränderung bzw. Überbauung von Flächen allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ist demnach in der Regel als nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu bewerten. Die erforderlichen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in Kapitel 3.3 beschrieben.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht erforderlich (siehe Kapitel 2.1.3).

2.1.3. Artenschutz

Rechtliche Grundlagen

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1, Nr. 4).

Absatz 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von der Planung erfüllt (Vorhaben im Gebiet eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB), so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre grundsätzlich eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar, sofern z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Die planende Gemeinde kann neben Vermeidungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen vorgezogenen funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen = Continuous Ecological Functionality) festsetzen.

Relevanzprüfung

Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgt auf Basis des Luftbilds und des Artkatasters Schleswig-Holstein (LLUR 2022), dem Vierten Nationalen FFH-Bericht (Berichtsperiode 2013-2018, BfN 2019) und der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR 2020). Zusätzlich wurde am 06.01.2021 eine Übersichtsbegehung durch Elbberg durchgeführt. Betrachtet wurden sämtliche im Plangebiet vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsbereichsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab als real existent. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten

Tiere ist in der Regel geringer als in den Ergebnissen dargelegt. Die Betrachtung beschränkt sich auf die in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Arten wie z. B. Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Ein Auszug aus dem Artkataster Schleswig-Holstein (LLUR 2022) hat keine Vorkommen relevanter Arten im Plangebiet ergeben.

2.1.3.1. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Sämtliche europäische Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und demzufolge streng geschützt. Von den heimischen Fledermäusen werden als Sommerquartiere Baumhöhlen, Gebäudespalten oder große Dachstühle genutzt. Als Winterquartiere werden ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, feuchte, frostsichere Keller, Stollen etc. sowie natürliche Höhlen besiedelt. Für Quartiere in Baumhöhlen müssen bestimmte Bedingungen gegeben sein. Eine Nutzung als Wochenstube ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm möglich. Eine Nutzung als Winterquartier ist in Norddeutschland in der Regel ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm im Bereich des Quartieres möglich (LBV-SH 2020).

Potentielle Quartierstrukturen im Plangebiet sind das Wohnhaus inkl. Nebengebäuden sowie die beiden im Privatgarten vorhandenen Bäume. Weitere relevante Strukturen sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Für das Wohnhaus ist eine Nutzung als Winterquartier oder als Wochenstube nicht auszuschließen. Für die beiden Bäume ist aufgrund ihres Durchmessers eine Nutzung als Winterquartier auszuschließen; eine Nutzung als Wochenstube ist nicht auszuschließen.

Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden Fledermausarten in Bezug auf die nach Artenschutzrecht möglichen Verbotstatbestände betrachtet und soweit erforderlich nötige Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich dargestellt. Hierbei werden nur solche Arten betrachtet, für die eine Nutzung des Plangebietes als Sommer- oder Winterquartier möglich ist. Eine Nutzung des Plangebietes durch weitere Arten zur Jagd oder als Durchflugsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings weist das Plangebiet aufgrund seiner Strukturen für diese Arten keine Bedeutung als essenzielles Jagdgebiet oder als bedeutender Flugkorridor auf.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten mit Quartieren im Plangebiet.

Artname	RL SH 2014	Typische Quartiere	Mögliches Vorkommen im Plangebiet / Bemerkungen
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	Gebäude (SQ) Baumhöhlen (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Waldart; Bindung an Waldbestände; In Siedlungen in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen; Jagd in Wäldern, auf Obstwiesen, Hecken, Wiesen; Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich.
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	Dachboden (SQ) Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Gebäudeart; typische Jagdgebiete sind abwechslungsreiche Dorfstrukturen und Viehweiden mit Offenland und Baumreihen; Jagd in Siedlungen möglich; Vorkommen im Plangebiet möglich.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	Baumhöhlen (SQ) Außenfassade (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Quartiere sowohl im Wald als auch in Siedlungen; Jagd auf Wiesen, Weiden, an Hecken, Gartenlandschaften und Gewässern. Vorkommen im Plangebiet möglich.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ) Fels- und Mauerspalten (WQ)	Waldart; enge Bindung an höhlenreiche Altholzbestände; Jagd in Landschaftsteilen mit freiem Luftraum v.a. große Wasserflächen, Waldränder, Wiesen; Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich.
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ) Mauerspalten (WQ)	Bevorzugt Wälder, Parks in der Nähe von Gewässern; seltener in Siedlungen; Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	Außenfassade (SQ) Mauerspalten (WQ)	Ausgesprochene Gebäudeart; könnte Quartiere in Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen; Vorkommen im Plangebiet möglich.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (SQ) Mauerspalten (WQ)	Quartiere sowohl im Wald als auch in Siedlungen; bevorzugt kleinräumig strukturierte Landschaften wie Auwälder u. Parks; Vorkommen im Plangebiet möglich.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	Baumhöhlen (SQ) Höhlen, Keller (WQ)	Quartiere bevorzugt in gewässernahen Wäldern; Jagd überwiegend an stehenden oder langsam fließenden Gewässern; Vorkommen im Plangebiet eher unwahrscheinlich.

RL SH: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste (Borkenhagen 2014): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, * - nicht geführt; (SQ): Sommerquartier; (WQ): Winterquartier

Zurzeit sind keine konkreten Baumaßnahmen geplant. Die Nutzung nach der 11. Änderung des Bebauungsplanes NR. 10a entspricht der jetzigen Nutzung. Die bisherigen Habitatstrukturen bleiben bis auf

weiteres erhalten. Sollten bei späteren Baumaßnahmen Strukturen (Bäume, Gehölze, Gebäude) verändert werden, so ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG zu berücksichtigen. Sollten im Plangebiet Bäume mit einem Stammdurchmesser >30cm ohne Winterquartierpotential entfernt werden, so ist dies nur außerhalb des Aktivitätszeitraums der heimischen Fledermausarten (März bis Oktober) zulässig. Zu anderen Zeiten ist die Entfernung von Gehölzen und Bäumen nur nach fachkundiger Kontrolle auf Fledermausbesatz und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind zulässig.

Sollten im Plangebiet bestehende Gebäude entfernt oder baulich verändert werden, so ist dies erst zulässig, nachdem eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person erfolgt ist und wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass Tiere zu Schaden kommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere in Schleswig-Holstein grundsätzlich verbreitete Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund der Zusammensetzung der Habitats und des darauf liegenden Nutzungsdrucks im Plangebiet nicht vor.

Die Haselmaus beispielsweise besiedelt Wälder, Knicks und gehölzreiche Säume. Laut LLUR (2018) können langfristige historische Besiedlungen der Art nördlich des Nord-Ostsee-Kanals als auch aktuelle Vorkommen im Rahmen intensiver Untersuchungen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals nicht bestätigt werden. Somit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Weitere Säugetierarten wie Igel, Eichhörnchen oder Bilche fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Auch die FFH-Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter finden im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Sie sind wärmeliebend und benötigen sandige bis steinige, trockene Böden, eine Mosaikstruktur unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation sowie große Biotopflächen, wo sie vor Störungen geschützt sind und genügend Nahrung finden. Im Gebiet ist ein Vorkommen aufgrund der relativ feuchten Böden sowie des hohen Nutzungsdrucks ausgeschlossen.

Für den Eremiten (eine Blatthornkäferart) kann ein Vorkommen aufgrund des Mangels an geeigneten Habitats (lichter Altbaumbestand) ausgeschlossen werden.

Für anspruchsvolle Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die übrigen an Feuchtgebiete gebundenen Libellen, Muscheln und Wasserschnecken bietet das Plangebiet ebenfalls keine geeigneten Habitats wie Gewässer oder bedeutende Grünlandbestände.

Alle übrigen in der Region grundsätzlich verbreiteten FFH-Tierarten sind an das Vorkommen spezieller Habitats gebunden, die im Plangebiet oder direkt daran angrenzend nicht vorkommen (z.B. Biber). Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann demnach ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV ist aufgrund des Verbreitungsareals der Arten und aufgrund der Biotopstrukturen ebenfalls ausgeschlossen. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

2.1.3.2. Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Plangebiet werden im Folgenden die potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 2). Mögliche Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden nach Südbeck (2007) betrachtet.

Das Plangebiet kann von verschiedenen Vogelarten als Bruthabitat und als Nahrungshabitat genutzt werden. Gehölzfreibrüter wie z.B. Amsel, Grünfink, Elster und Buchfink können in der Zierhecke oder den beiden Bäumen im Privatgarten brüten. Gebäudebrüter können am Wohnhaus und den Nebengebäuden potentielle Nistplätze z.B. hinter Dachziegeln oder der Regenrinne finden. Nistende Bodenbrüter sind aufgrund der regelmäßigen Nutzung des Campingplatzes nicht zu erwarten. Die vorgenannten Gilden können das Plangebiet auch zur Nahrungssuche nutzen.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen finden sich ähnliche Habitatstrukturen in Form von Gehölzen und Gebäuden. Für diese Bereiche ist generell ein Vorkommen von Vogelarten des Siedlungsraumes anzunehmen, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen können. Umgekehrt finden auch die im Plangebiet nistenden Vögel Nahrung und Nistplatzalternativen in den umgebenden Siedlungsbereichen.

Aufgrund der Nähe zur Nordsee können auch Vögel der Küstenregion, beispielsweise der Austernfischer oder verschiedene Möwenarten, das Plangebiet aufsuchen.

In etwa 150 m Entfernung zum Plangebiet liegt das Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-491). Das Plangebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem „Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“. Aufgrund seiner geringen Größe und der Lage im Siedlungsbereich bietet das Plangebiet kein geeignetes Habitat für Rastvögel. Das vorgenannte Vogelschutzgebiet ist von der Planung nicht betroffen.

Ein Vorkommen von seltenen Vogelarten mit speziellen Habitatansprüchen ist im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Brutvögel im Plangebiet.

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL SH 2021	Gilde	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	3	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	Höhlenbrüter	nur kurzfristige Nutzung des Plangebiets denkbar

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	RL SH 2021	Gilde	Bemerkung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	Höhlen-/Gebäudebrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate, Kulturfolger
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	Höhlenbrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlen-/Nischenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Höhlen- oder Nischenbrüter	vorw. an oder in Gebäuden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Höhlen- oder Nischenbrüter	vorw. an oder in Gebäuden
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	Höhlenbrüter	alle vorkommenden Habitate
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	Gebäudebrüter	alle vorkommenden Habitate
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	k.A.	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	Halbhöhlenbrüter	alle vorkommenden Habitate, Kulturfolger
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	Höhlenbrüter	alle vorkommenden Habitate
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	IIIa	Halbhöhlenbrüter	alle vorkommenden Habitate

RL SH: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Kieckbusch et al. 2021): 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - extrem selten, * - ungefährdet, k.A., IIIa – etablierte Neozoen, IIIb – nicht etablierte Neozoen, – – keine Angabe

Zurzeit sind weder die Entfernung von Gehölzen noch Baumaßnahmen an den Bestandsgebäuden geplant. Die Nutzung nach der 11. Änderung des Bebauungsplanes NR. 10a entspricht der jetzigen Nutzung. Die bisherigen Habitatstrukturen bleiben bis auf weiteres erhalten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Strukturen (Bäume, Zierhecke, Gebäude) verändert werden, so ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG zu berücksichtigen.

Die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG definierte Brutzeit vom 1. März bis 30. September ist zu beachten. Innerhalb der Brutzeit sind Fällungen grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen und Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind oder Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Sollten im Plangebiet bestehende Gebäude entfernt oder baulich verändert werden, so ist zeitnah vor Beginn des Eingriffs das Habitatpotential für Brutvögel durch eine fachkundige Person zu untersuchen.

2.1.4. Fläche und Boden

Grundlagen

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Renaturierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Werden Flächen beansprucht, hat dies neben dem Schutzgut Boden grundsätzlich auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter. Denn mehr Flächenverbrauch bedeutet größere Eingriffe etwa in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Landschaft. Die Schutzgüter Fläche und Boden sind mit den anderen Umweltmedien eng verzahnt, hieraus ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen so z. B. für die Grundwasserneubildung.

Bestand

Boden

Das Plangebiet befindet sich im Hauptnaturraum „Dithmarscher Marsch“. Der Bodentyp ist die Kalkmarsch. Ihre Böden sind stark durch den Einfluss des Faktors Wasser geprägt und haben sich aus schluffigen marinen Ablagerungen entwickelt (LLUR 2019). Der Boden ist durch die menschliche Nutzung in seiner Natürlichkeit überformt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Bodendenkmale befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet.

Fläche

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich wohnbaulich genutzte Flächen mit Campingnutzung.

Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner Nutzungsänderung.

Boden

Punktuell kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Nutzung als Dauerstellplatz für z.B. Wohnmobile kommen. Die Anzahl der Stellplätze wird sich aufgrund der Grundstücksgröße und Festlegung der GRZ jedoch ggf. nur geringfügig erhöhen können. Außerdem müssen die mobilen Freizeitunterkünfte im sonstigen Sondergebiet (Zelte, Caravans, Wohnmobile etc.) so aufgestellt werden, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Der Boden wird auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen können.

Um den Versiegelungsgrad gering zu halten, werden Grundflächenzahlen für die Bauflächen festgelegt. Bisher ist für das Plangebiet eine GRZ von 0,4 festgelegt. Durch die 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10a wird die zulässige Bebauung durch Festlegung der neuen GRZ auf 0,3 reduziert. Hierdurch sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Reduzierung der maximal zulässigen Versiegelung zu erwarten.

Die unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden in Anlehnung an die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, MELUR 2013) bilanziert (Kapitel 3.2). Durch die Verringerung der maximal zulässigen Versiegelung um 295 m² ergibt sich kein Eingriff.

Fläche

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Campingplatzes „Campingplatz zur Spitze“. Die bisherige Nutzung wird in gleichem Umfang fortgeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als nicht erheblich anzusehen. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.1.5. Wasser

Grundlagen

Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollen unterbleiben. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Insbesondere gilt dies für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einem ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen. Für das Grundwasser sind die unversiegelten Bereiche von ökologischem Wert, da sie zur Grundwasserneubildung beitragen.

Bestand

Die Nordsee umschließt die Gemeine Friedrichskoog in einer Entfernung von ca. 150m zum Plangebiet und ist von der Planung nicht betroffen. Im Plangebiet selbst sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb noch in der Nähe eines Trinkwasserschutzgebiets.

Auswirkungen

Durch die Änderung des B-Plans wird die GRZ von 0,4 auf 0,3 geändert und damit das zulässige Maß der Versiegelung deutlich reduziert, was dem Grundwasserschutz zuträglich ist.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2.1.6. Luft und Klima

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf die Menschen übertragen werden.

Bestand

Das Klima im Planungsraum ist von der Lage an der Nordsee geprägt und ist als gemäßigtes, ozeanisches Klima zu beschreiben. Die effektive Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger ist Cfb (Buchenklima). Die Temperatur liegt in Friedrichskoog im Jahresdurchschnitt bei 9.9 °C. Um im Durchschnitt 17.5 °C sind die Monate Juli und August (wärmste Monate im Jahr) wärmer als der Februar m (kältester Monat im Jahr) (Abbildung 4). Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge zu 881 mm auf (Abbildung 4). Zwischen dem trockensten Monat April und dem niederschlagreichsten Monat August liegt eine Differenz von 39 mm.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Ø. Temperatur (°C)	2.4	2.5	4.6	8.7	12.7	15.6	17.9	17.8	15.1	11	6.8	3.8
Min. Temperatur (°C)	0.7	0.6	2	5.3	9.3	12.5	14.9	15	12.7	8.9	5	2.2
Max. Temperatur (°C)	4	4.5	7.2	12.2	16	18.6	20.9	20.6	17.8	13.1	8.4	5.4
Niederschlag (mm)	75	58	60	51	64	81	90	93	82	79	72	76
Luftfeuchtigkeit(%)	85%	83%	81%	74%	72%	73%	75%	76%	78%	81%	86%	85%
Regentage (Tg.)	10	9	9	9	9	10	10	11	10	10	10	10
Sonnenstd. (Std.)	2.7	3.6	5.2	8.2	9.6	9.9	10.1	9.3	7.1	5.1	3.3	2.5

Abbildung 4: Klimatabelle für die Gemeinde Friedrichskoog. Quelle: climate-data.org, Zugriff am 12.09.2022.

Das Plangebiet liegt im dünn besiedelten Flachland am Meer. Sein Lokalklima wird durch die Nähe zur Nordsee und den hiermit verbundenen starken Luftaustausch bestimmt. Vorbelastungen in geringem Maß bestehen durch die umgebenden Versiegelungen und Bebauungen sowie den Straßenverkehr. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

Bezogen auf das Schutzgut Klima und Luft weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Auswirkungen

Die Überbauung von zusätzlichen Flächen ist nur in geringem Umfang möglich. Hierdurch gehen keine besonderen klimatischen Funktionen verloren. Insgesamt sind die Auswirkungen der Planrealisierung als nicht erheblich anzusehen.

Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Luft und Klima werden nicht erforderlich.

2.1.7. Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Grundlagen

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Schutzgut Mensch angesprochen.

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region 68400 – Dithmarscher Marsch im Naturraum Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln.

Das Plangebiet liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Der Geltungsbereich wird im LRP von 2020 als „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ dargestellt. Eine besondere Erholungseignung besitzen gemäß LRP solche Gebiete, „die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen“ und „eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen“. Sonstige Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild sind von der Planung nicht betroffen.

Das Landschaftsbild des Plangebiets ist durch menschliche Nutzung geprägt. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich vor allem Ferienhäuser und -wohnungen, Gastronomie, Geschäfte und weitere touristische Angebote. Das Landschafts- und Ortsbild wird außerdem durch die Nähe zur Nordsee bestimmt.

Auswirkungen

Die bisherige Nutzung wird fortgeführt. Es sind lediglich geringfügige Veränderungen am Bestand möglich. Das Landschaftsbild erfährt durch das geplante sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Campingplatz und Wohnen" keine erhebliche Veränderung. Auf Grund der bereits bestehenden angrenzenden Bebauung verursacht die Planung keinen Zersiedelungseffekt.

Von dem geplanten sonstigen Sondergebiet gehen keine optisch störenden Fernwirkungen aus.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird insgesamt als nicht erheblich bewertet. Eine gesonderte Kompensation für das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht erforderlich.

2.1.8. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Kulturdenkmale im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz; DSchG SH) sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Für alle Kulturdenkmale besteht die Pflicht zur Erhaltung, Pflege und Schutz vor Gefährdungen (§ 16 DSchG SH). Eine besondere Bedeutung hat außerdem der Schutz des Umfeldes der Kulturgüter.

Bestand

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder Baudenkmale noch archäologische Bodendenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt.

Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nicht erkennbar (Landesamt für Denkmalpflege SH 2022, LVermGeo SH 2022).

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

2.2. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, das heißt den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und in der Regel nicht oder nur über einen weiten Zeithorizont hinweg wiederherstellbar sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

2.3. Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Emissionen

In Bezug auf die Wohnqualität und die Aufenthalts- und Erholungsfunktion sind mögliche Auswirkungen durch Emissionen und Immissionen (Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, etc.) sowie durch die Flächeninanspruchnahme von Bedeutung.

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage und Nutzung nicht zu erwarten. Die Anzahl der Stellplätze und somit die Zahl der Campingplatznutzer sowie des nutzungsbedingten Verkehrs wird sich aufgrund der Grundstücksgröße und der Festlegung der GRZ nicht erhöhen. Daher ist durch den Bebauungsplan von keiner erheblichen Erhöhung des Lärms oder der Luftschadstoffemissionen durch die Campingplatznutzung auszugehen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung im Plangebiet ausgeht.

2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Campingplatz „Zur Spitze“ war bisher nach Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als sog. „Fünfer-Stellplätze“ oder „Kleinstcampingplätze“ genehmigt. Seit einer Änderung des LNatSchG 2016 kann diese Genehmigung nicht mehr erfolgen. Bei Nichtdurchführung der Planung kann die bereits langjährig bestehende Camping-/Wohnmobilnutzung nicht fortgeführt werden. Um den Bedarf an Camping-Stellplätzen in der Gemeinde Friedrichskoog zu decken, würden dann anderweitig Flächen ausgewiesen und entsprechend genutzt werden. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wären an anderen Standorten neu zu verzeichnen.

Weiterhin bliebe die bisherige Ausweisung des Plangebiets als Sondergebiet mit Zweckbestimmung Kurgebiet bestehen, obwohl diese Entwicklung bislang nicht eingetreten ist.

Eine Verringerung der maximal zulässigen Versiegelung durch die Festsetzung der GRZ auf 0,3 (bisher: 0,4) träte nicht ein.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

3.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

In den Festsetzungen der 11. Änderung des B-Plans Nr. 10 sind verschiedene Aspekte zur Vermeidung- und Minderung möglicher negativer Auswirkungen durch die ermöglichte Nutzung enthalten.

Zum Schutz der Güter Mensch und Gesundheit, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

In Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden wird durch die Festsetzung der GRZ auf 0,3 eine großflächige Versiegelung und somit auch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermieden.

Im Zuge von Bodenarbeiten sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (§ 12 BBodSchV) des Bundesbodenschutzgesetzes (u. a. § 7 BBodSchG Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Bei anstehenden Erdbauarbeiten ist auf ein sinnvolles Bodenmanagement zu achten gemäß DIN 19731 zu achten.

In Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die folgenden Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht:

- **Europäische Vogelarten**

Die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG definierte Brutzeit vom 1. März bis 30. September ist zu beachten. Innerhalb der Brutzeit sind Fällungen grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen und Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind oder Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Sollten im Plangebiet bestehende Gebäude entfernt oder baulich verändert werden, so ist zeitnah vor Beginn des Eingriffs das Habitatpotential für Brutvögel durch eine fachkundige Person zu untersuchen.

- **Fledermäuse**

Sollten im Plangebiet Bäume mit einem Stammdurchmesser >30cm ohne Winterquartierpotential entfernt werden, so ist dies nur außerhalb des Aktivitätszeitraums der heimischen Fledermausarten (März bis Oktober) zulässig. Zu anderen Zeiten ist die Entfernung von Gehölzen und Bäumen nur nach fachkundiger Kontrolle auf Fledermausbesatz und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind zulässig.

Sollten im Plangebiet bestehende Gebäude entfernt oder baulich verändert werden, so ist dies erst zulässig, nachdem eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person erfolgt ist und wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass Tiere zu Schaden kommen.

- **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Weitere Arten des Anhang IV sind nicht betroffen; Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

3.2. Eingriffsbilanzierung

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Der im B-Plan festgesetzten Grundflächenzahl ist bei der Ermittlung der zulässigen Versiegelung grundsätzlich ein Zuschlag von 50 % für Nebenanlagen zuzurechnen.
- In Schleswig-Holstein ist die Eingriffsbilanzierung gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, MELUR 2013) durchzuführen. Die Bemessung des Ausgleichs richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der überplanten Flächen. Auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.
- Sind Entsiegelungen und damit verbunden die Wiederherstellung der Bodenfunktionen möglich, so sind diese als Ausgleich im Verhältnis 1:1 anrechenbar.
- Zudem kann der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Schutzgut Boden (Versiegelung) durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs gemindert werden. Gemäß Nr. 3.1 b) des Runderlasses (MELUR 2013) sollte die Ermäßigung jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen.

Bei der gesamten beanspruchten Fläche handelt es sich um Flächen mit allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung. Für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ist daher keine Kompensation notwendig.

3.2.1. Schutzgut Boden

Gemäß MELUR (2013) ist bei der Bemessung des Ausgleichsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden die zulässige Überbauung (einschließlich Zuwegungen, Zufahrten, Terrassen,

Stellplätzen u. ä.) zu ermitteln, dabei ist zwischen Flächen von allgemeiner und besonderer natur-schutzfachlicher Bedeutung für das Schutzgut zu unterscheiden.

Da bereits ein bestehender B-Plan vorliegt, wird in der folgenden Bilanzierung das Bestandsrecht mit dem Planungsrecht verglichen:

	Größe Plangebiet	GRZ	Faktor inkl. 50% Zuschlag für Nebenanlagen etc.	Max. zulässige Versiegelung
Maximal zulässige Versiegelung neu:	1.966 m ²	0,3	1,5	885 m ²
Maximal zulässige Versiegelung alt:	1.966 m ²	0,4	1,5	- 1180 m ²
Ausgleichsflächenbedarf gesamt:				- 295 m²

Durch die Verringerung der maximal zulässigen Versiegelung um 295 m² ergibt sich ein rechnerischer Kompensationsüberschuss, d. h. eine rechnerische Aufwertung des Gebiets.

3.3. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Da die maximal zulässige Versiegelung um 295 m² gesenkt wird, besteht kein Kompensationsbedarf. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Zusätzliche Angaben

4.1. Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

An Gutachten und Fachbeiträgen für die Umweltprüfung liegen der Regionalplan für den Planungsraum IV (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein 2005), die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein 2020), Daten aus dem Artkataster und der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und der Landschaftsplan der Gemeinde Friedrichskoog aus dem Jahr 1999 vor. Bezüglich des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten wurde auf Grundlage von Daten aus dem Artkataster, dem Vierten Nationalen FFH-Bericht (Berichtsperiode 2013-2018, BfN 2019) und der landesweiten Biotopkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR 2020) ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Am 06.01.2022 fand eine Übersichtsbegehung durch Elbberg statt.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Ausgleichsberechnung ist nach den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses vom 09. Dezember 2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, MELUR 2013) erfolgt.

4.2. Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich weder technischen Lücken noch fehlende Kenntnisse ergeben.

4.3. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen der fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Die Überwachung von Minderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren.

Die sonstigen Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des § 4c BauGB eingeschätzt. Aus diesem Grund sind keine weiteren Überwachungsmaßnahmen geplant.

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen der 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10a der Gemeinde Friedrichskoog gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Er stellt selbst keine Abwägung mit anderen Belangen, sondern die fachliche Bewertung der Umweltbelange dar. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser rechtlichen Abwägung sind die Umweltbelange mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht zu bewerten. Durch die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a soll der bestehende Campingplatz „Campingplatz zur Spitze“ planungsrechtlich gesichert werden und geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten erhalten.

Innerhalb des Umweltberichtes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

Zum Schutz der Güter Mensch und Gesundheit, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.

Die unvermeidbaren erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde in Anlehnung an die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ (Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, MELUR 2013) bilanziert. Durch die Änderung des P-Plans und die damit verbundene Reduzierung der GRZ von 0,40 auf 0,30 wird die maximal zulässige Versiegelung um 295 m² reduziert. Ein Kompensationsbedarf besteht nicht.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht erforderlich.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1. BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Die folgenden Maßnahmen dienen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht:

- **Europäische Vogelarten**

Die in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG definierte Brutzeit vom 1. März bis 30. September ist zu beachten. Innerhalb der Brutzeit sind Fällungen grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen und Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind oder Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Sollten im Plangebiet bestehende Gebäude entfernt oder baulich verändert werden, so ist zeitnah vor Beginn des Eingriffs das Habitatpotential für Brutvögel durch eine fachkundige Person zu untersuchen.

- **Fledermäuse**

Sollten im Plangebiet Bäume mit einem Stammdurchmesser >30cm ohne Winterquartierpotential entfernt werden, so ist dies nur außerhalb des Aktivitätszeitraums der heimischen Fledermausarten (März bis Oktober) zulässig. Zu anderen Zeiten ist die Entfernung von Gehölzen und Bäumen nur nach fachkundiger Kontrolle auf Fledermausbesatz und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind zulässig.

Sollten im Plangebiet bestehende Gebäude entfernt oder baulich verändert werden, so ist dies erst zulässig, nachdem eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durch eine fachkundige Person erfolgt ist und wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass Tiere zu Schaden kommen.

- **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Weitere Arten des Anhang IV sind nicht betroffen; Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht notwendig

6. Quellen

BfN (2019): Vierter Nationalen Bericht (Berichtsperiode 2013 - 2018) gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie.

de.climate-data.org (2022): Klimamodell Friedrichskoog (Weblink: climate-data.org/, abgerufen am 12.09.2022).

Gemeinde Friedrichskoog (1999): Landschaftsplan Gemeinde Friedrichskoog.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV

Kiekbusch, J., Hälterlein, B., Koop, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (Hrsg.), Flintbek.

Landesamt Für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (2022): Denkmalliste für den Kreis Dithmarschen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2022): Auszug aus dem Artkataster Schleswig-Holstein.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (Hrsg.) (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins, Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (Hrsg.). (2022). Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Version 2.1.1, Stand: Juli 2022, Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2020): Daten der Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2020.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) (2022): Digitaler Atlas Nord

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung. Kiel.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.

Friedrichskoog, den

.....

Bürgermeister